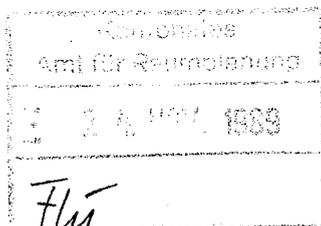




## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM 21. November 1989

NR. 3674

### HÄRKINGEN: Gestaltungsplan "Nesslergraben" / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Härkingen** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Nesslergraben"** zur Genehmigung.

Mit dem vorliegende Plan wird die Gestaltungsplanpflicht, gemäss des mit RRB Nr. 3424 vom 23. November 1987 genehmigten Zonenplans erfüllt. Dieser Gestaltungsplan regelt die Anordnung und Gestaltung einer verdichteten Wohn- und Siedlungsform, welche als gestalterische Einheit im ländlichen Baustil das Wohnraumangebot in dieser Gemeinde ergänzen soll. Die Legende des Gestaltungsplanes macht deutlich, dass sämtliche für die Wohnqualität dieser Siedlung relevanten Elemente wie Baubereiche, Geschosszahlen und Firstrichtungen, die Fuss- und Fahrwege sowie die ober- und unterirdische Parkierung, ferner der Quartierplatz und der Kinderspielplatz verbindlich geregelt werden. Sonderbauvorschriften regeln die im Plan nicht darstellbaren Sachverhalte.

Das Lärmgutachten Beer Schubiger Benguerel & Partner, Ingenieurbüro, Grenchen, prognostiziert den von der Schiessanlage in die Umgebung abgestrahlten Lärm und erbringt den Nachweis, dass die massgebenden Planungswerte nach LSV mit entsprechenden Massnahmen am Schützenhaus und an den Gebäuden des Planungsgebietes eingehalten werden können.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 20. Januar bis zum 20. Februar 1989. Der Gemeinderat hatte am 14. März 1989 vier Einsprachen zu behandeln, die zum Teil gutgeheissen und zum

Teil abgewiesen wurden. Daraufhin genehmigte er den Gestaltungsplan am 24. Oktober 1989. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Vor der Erteilung der Baubewilligung hat die Baukommission von Amtes wegen dafür zu sorgen, dass die in der Lärmbeurteilung vorgeschlagenen Lärmschutzmassnahmen zeitgerecht erfolgen können, sodass die massgebenden Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der Lärmschutzverordnung, und des Baugesetzes eingehalten werden,

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Nesslergraben" der Einwohnergemeinde Härkingen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

**Kostenrechnung EG Härkingen:**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen  
=====

(Staatskanzlei Nr. 371) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2), Ci/TS  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Lärmprognose  
(folgt später)  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung  
Ammannat der EG, 4624 Härkingen, mit 1 gen. Plan/Lärmprognose  
(folgen später), Einzahlungsschein, (einschreiben)  
Baukommission der EG, 4624 Härkingen  
A + P Architektur + Planung, Latscha + Roschi, Architekten HTL,  
Bühlstr. 603, 4622 Egerkingen

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: Härkingen: Gestaltungsplan "Nesslergraben"

(

(